

Regelungen gemäß § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes gültig ab dem 1. Oktober 2022 - unverbindliche Regelungsübersicht zur Maskenpflicht

Rechtsgrundlage	Geltungsbereich	Maskenpflicht	Ausnahmen
<b>Einrichtungen und Unternehmen des Gesundheits- und Sozialwesens</b>			
§ 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes	<ul style="list-style-type: none"> <li>Krankenhäuser (einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen des Maßregelvollzugs) und Rehabilitationseinrichtungen in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt</li> <li>voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen und vergleichbare Einrichtungen</li> </ul>	<b>FFP2 für alle Personen, die die Einrichtungen betreten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>gilt nicht für Kinder, die das <b>sechste Lebensjahr</b> noch nicht vollendet haben</li> <li>muss nicht getragen werden von Personen, die mittels einer <b>ärztlichen Bescheinigung</b> glaubhaft machen können, dass sie auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz oder keine FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske tragen können</li> <li>muss nicht getragen werden von <b>gehörlosen und schwerhörigen Menschen</b> und Personen, die mit ihnen kommunizieren, sowie ihren Begleitpersonen</li> <li>gilt nicht, wenn die <b>Erbringung oder Entgegennahme einer medizinischen oder vergleichbaren Behandlung</b> dem Tragen einer Atemschutzmaske entgegensteht</li> <li>gilt nicht für in den Einrichtungen und Unternehmen <b>behandelte, betreute, untergebrachte oder gepflegte Personen</b> in den für ihren dauerhaften Aufenthalt bestimmten Räumlichkeiten</li> <li>das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, wenn dies <b>aus sonstigen unabweisbaren Gründen</b> erforderlich ist</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die vergleichbare Dienstleistungen wie voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen</li> </ul>	<b>FFP2 für alle in der Pflege tätigen Personen</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Arztpraxen, Zahnarztpraxen, psychotherapeutische Praxen</li> <li>Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe</li> <li>Einrichtungen für ambulantes Operieren</li> <li>Dialyseeinrichtungen</li> <li>Tageskliniken</li> <li>Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen</li> <li>Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden</li> <li>Rettungsdienste</li> </ul>	<b>FFP2 für Patienten und Besucher</b>	